## GEMEINDEAMT STANS Bezirk Schwaz



A-6135 Stans

**Unterdorf 62** 

## Förderung für den Einbau einer Biomasse-Heizanlage

Der Gemeinderat der Gemeinde Stans hat in seiner Sitzung am 06.03.2006 die Gewährung einer Förderung für den Einbau einer Biomasse-Heizanlage beschlossen.

Die Förderung erfolgt durch die Gewährung eines Einmalzuschusses in der Höhe von 10 % der nachgewiesenen förderbaren Kosten. Der Einmalzuschuss kann max. € 400,00 betragen. Bei Gemeinschaftsanlagen in Mehrfamilienhäusern bzw. bei nicht gewerblichen Privatzimmervermietern erhöht sich die max. Förderung um € 200,00 pro zusätzlich angeschlossener Wohnung bzw. pro 5 Fremdenbetten.

Die Förderung ist einkommensunabhängig.

Die Sonderförderung für einen Heizkesseltausch wird für das gleiche Objekt nur einmal gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung.

## Gebäude- und Heizungsbezogene Voraussetzungen für die Förderung:

Förderbar ist der Einbau einer Biomasse-Zentral- oder Etagenheizung in ein neu errichtetes Wohngebäude sowie der Ersatz einer Elektro-, Gas-, Kohle-, Öl-, Holz- oder sonstigen Heizung durch eine moderne Biomassezentral- oder Etagenheizung als Hauptheizung in einem bestehenden Gebäude. Bei einer händisch beschickten Stückholzheizung erfolgt eine Förderung nur bei Einbau eines Pufferspeichers mit 1000 I Inhalt. Ein Doppelbrandkessel wird nicht gefördert. Der alte Heizkessel ist zu entsorgen.

Der Heizkessel der neuen Heizung muss einen Wirkungsgrad von mindest. 85 % aufweisen. Zudem müssen die Emissionswerte unter den in der Anlage 1 des Tiroler Heizungsanlagengesetzes 2000 angeführten Werten liegen. Diese Nachweise sind dann durch Vorlage entsprechender Prüfberichte zu erbringen, wenn der Heizkessel nicht auf der in der Förderungsstelle aufliegenden Liste der geprüften förderbaren Geräte aufscheint.

Gefördert werden die Kosten des Heizkessels einschließlich der Kosten der damit unmittelbar zusammenhängenden Maßnahmen (Steuerung, Pufferspeicher, Ausbau des Raumes für die Biomasselagerung, usw.) und einer allenfalls erforderlichen Kaminsanierung.

Die Maßnahmen müssen durch befugte Personen oder unter der Aufsicht solcher Personen durchgeführt werden.

Förderungsfähig sind Objekte (Wohnhäuser, Wohnungen, Wohnheime) die regelmäßig (als Hauptwohnsitz) bewohnt werden. Von dieser Sonderförderung ausgeschlossen sind somit gewerblich genutzte Vorhaben sowie Ferien- und Freizeitwohnungen.